

**Information zum modifizierten BERUFUNGSSVERFAHREN  
mit Berücksichtigung der seit 1.10.2009 in Kraft stehenden neuen Gesetzeslage  
(vom ULV Vorsitzenden Dr. Stephanides - Stand: 21.10.2009)**

**I) Berufung nach § 98 UG 2002**

**II) Berufung nach § 99 UG 2002**

**ad I) Berufung nach § 98 UG 2002 idgF.**

1) GutachterInnen: Künftig sind nur noch 2 GutachterInnen (1 intern, 1 extern) notwendig.

2) Die GutachterInnen können (müssen nicht) auch Mitglieder der Kommission sein.

Klartext: Die/der Gutachterin/Gutachter hat größeres Gewicht als bisher

- zB.: 1 von 2 Gutachten erklärt einen/eine BewerberIn als nicht geeignet = 50 % (vormals: 1 von 4 = 25 %) heißt, dass es für solche BewerberInnen sehr schwer werden wird, zu einer Präsentation eingeladen zu werden.
- zB.: 2 von 2 Gutachten erklären einen/eine BewerberIn als nicht geeignet = 100% (vormals: 2 von 4 = 50 %).

3) Die Kommission wird so wie bisher vom Senat bestellt (Ausnahme: hmdw-VertreterInnen)  
Neu: Beim Bestellungsbeschluss des Senates geben die Senatsmitglieder mit „venia docendi“ den Ausschlag.

Klartext: Die ProfessorInnenkurie „kontrolliert“, wer im Mittelbau sitzt.

4) Gleich bleibt, dass die ProfessorInnen in Berufungskommissionen die absolute Mehrheit inne haben.

Neu: Es muss die 40% Frauenquote eingehalten werden. Weil dies für die ProfessorInnenkurie in manchen Bereichen gar nicht einfach werden wird, fällt hier dem AKG (Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen) als „Kontrollorgan“ eine entscheidende Rolle zu.

Klartext: Wird der AKG so manches Auge zudrücken ?

5) Inhaltlich neu: Die Berufungskommission überprüft, ob die Ausschreibungsbedingungen erfüllt sind und kann jene ausscheiden, die diese offensichtlich nicht erfüllen.

Klartext: Die Berufungskommission bekommt ein gewisses „Vorauswahlinstrument“ in die Hand. Allerdings muss sich die Berufungskommission dann noch ein 2.Mal zusammensetzen, um KandidatInnen für die Präsentation auszuwählen, diesmal gestützt auf die Gutachten.

6) Wichtig in diesem Zusammenhang: Ein Berufungsverfahren ist erst dann zu Ende, wenn die/der vom Rektorat ausgewählte Kandidatin/Kandidat seine Tätigkeit faktisch aufgenommen hat.

Klartext: „Es sind schon Hausherren gestorben“

Bevor eine MitbewerberIn nicht „da“ ist, darf man sich immer noch Chancen ausrechnen, was man da immer auch hinter vorgehaltener Hand hören mag.

## **ad II) Berufung nach § 99 UG 2002 idgF.**

1) Neu: Ausdehnung der Bestelldauer auf insgesamt höchstens 5 Jahre (bisher 2)

Achtung: Derzeitige „§99-ProfessorInnen“ (Stichtag 30.09.09) können um Verlängerung ansuchen (§ 143 Abs 26).

Klartext: Ein Antragsrecht auf Verlängerung heißt noch lange nicht, dass die Verlängerung auch genehmigt wird.

2) „20%“ Regelung: das Rektorat „kann“ (muss aber nicht) mit Genehmigung des Universitätsrates (!) bis zu 20 % der derzeitigen Zahl der UniversitätsdozentInnen „UniversitätsprofessorInnenstellen“ gem § 99 UG ausschreiben und zwar für einen Zeitraum bis zu 6 Jahren.

Klartext: Wenn´s das bei uns je geben wird, dann „darf“ man mit den KollegInnen UniversitätsdozentInnen um einige wenige Stellen „rittern“.

3) „Die Durchführung der Qualifikationsprüfung hat internationalen kompetitiven Standards (!?) zu entsprechen.“ (Zitat § 99 Abs 3). Soweit die eher „vage“ Gesetzesbestimmung.

Klartext: Es ist überhaupt nicht vorhersehbar, wie das ho. Rektorat hier vorgehen wird.

**Jedenfalls ist es ratsam, insbesondere vor einer Bewerbung am Haus „Kontaktgespräche“ mit ULV-Mitgliedern zu führen.**

Euer in zahllosen Berufungsverfahren (seit mehr als 30 Jahren !) „geeichter“ ULVer:  
Michael Stephanides.

Kontaktadresse :

Büro des Studiendirektors

Tel 71155/2011 (Frau Fachinspektorin Gudrun Kurz)

e-mail : stephanides@mdw.ac.at

Motto : Wer lernt, zwischen den Zeilen zu lesen, erhöht seine Chancen für eine erfolgreiche Bewerbung.